

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00502 vom 28. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2025.00502](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00502)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00502 du 28 novembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00502 del 28 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1962, war zuletzt als Chauffeur tätig und verletzte sich Anfang November 2000 bei einem Arbeitsunfall an der rechten Hand ( Urk. 6/11/66-68). Am 23. Januar 2003 meldete er sich unter Hinweis darauf bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 6/

### E. 1.2

Im Rahmen der Revision von Januar 2009 ( Urk. 6/126 bis Urk. 6/140)

nahm die IV-Stelle erneut Abklärungen vor und teilte dem Versicherten mit Verfügung vom 26. Februar 2010 mit, dass der IV-Grad weiterhin 61 % betrage ( Urk. 6/143). Nach einem Arbeitsversuch ( Urk. 6/186 - 6/192) und Einholen eines polydisziplinären Gutachtens bei der Z.\_\_\_\_ AG ( Urk. 6/207) stellte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 16. Juni 2015 die Einstellung der Rente in Aussicht ( Urk. 6/213). Nachdem der Versicherte Einwand erhoben hatte ( Urk. 6/215), tätigte die IV-Stelle weitere Abklärungen ( Urk. 6/218 bis Urk. 6/227) und holte insbesondere ein polydisziplinäres Verlaufsgutachten bei der Z.\_\_\_\_ AG ein, das am 1. Juni 2017 erstattet wurde ( Urk. 6/243).

### E. 1.3

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 134 V 131 E. 3, 133 V 108 E. 5.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_431/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 4.4).

Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln.

Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter

lit. f IVV auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauffolgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteile des Bundesgerichts 9C\_162/2020 vom 16. September 2020 E. 4.1 und 9C\_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2, je mit Hinweisen). 2. 2. 1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Nichteintretensentscheid vom 23. Juni 2025 ( Urk. 2) damit, der Beschwerdeführer hätte eine Veränderung der Verhältnisse glaubhaft machen müssen. Er sei mittels Einschreiben vom 20. März 2025 darauf aufmerksam gemacht worden. Innert der angesetzten Frist seien aber keine Unterlagen eingereicht worden, die sie hätte prüfen können. In der Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin zudem zusammengefasst aus, die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen hätten bereits vor Erlass der angefochtenen Verfügung beigebracht werden können. Die Verfügung auf Nichteintreten sei somit unter Berücksichtigung der zum Verfügungszeitpunkt vorliegenden Unterlagen korrekt ( Urk. 5). 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen unter Beilage von Unfallscheinen der Suva und medizinischen Berichten sinngemäss vor, er habe am 18. März 2025 Unterlagen zur Glaubhaftmachung einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingereicht. Er sei als Folge von zwei Unfällen mit Verletzungen beider Schultern seit dem 17. September 2024 zu 100 % arbeitsunfähig. Die Nase habe wegen Atmungsstörungen bereits operiert werden müssen, bezüglich der rechten

Schulter sei eine Operation geplant. Die Frist zur Eingabe von Beweismitteln habe er aufgrund seines schlechten Leseverständnisses nicht einhalten können. Das Gesuch sei deshalb nochmals zu prüfen ( Urk. 1 ). 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 23. Juni 2025 zu Recht nicht auf das Revisionsgesuch des Beschwerdeführers vom 18. März 2025 eingetreten ist. Zu vergleichen ist dabei der Sachverhalt, der sich bei der Verfügung vom 1

#### **E. 4**

). Nach Beizug der Akten der obligatorischen Unfallversicherung Suva ( Urk. 6/11) beauftragte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, das Y.\_\_\_\_ ( Y.\_\_\_\_ ) ein medizinisches Gutachten zu erstellen ( Urk. 6/43 ), das am 23. März 2006 erstattet wurde ( Urk. 6/62).

In der Folge teilte die IV-Stelle dem Versicherten am 13. April 2006 mit, dass Arbeitsvermittlung nicht möglich sei ( Urk. 6/67) und sprach ihm nach durchgeführtem Einspracheverfahren

ab dem 1. Januar 2003

eine ganze IV-Rente ( IV-Grad 100 % ), ab dem 1. Juli 2004

eine Dreiviertelsrente (IV-Grad 61 % ), ab dem 1. April 2006 wiederum eine ganze Rente (IV-Grad 100 % ) und ab dem 1. März 2007 bei einem IV Grad von 61 % erneut eine Dreiviertelsrente zu ( Einspracheentscheid vom 20. Juni 2008; Urk. 6/114, Urk. 6/115, vgl. auch Urk. 6/6

#### **E. 8**

).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.